

grüßen ist es, daß in den neuen Auflagen manche Fehler auf kirchenrechtlichem Gebiete, die sich unbemerkt eingeschlichen hatten, ausgemerzt wurden. Bei einem Werke von solchem Umfange ist es allerdings fast ein Ding der Unmöglichkeit, jeden unkorrekten Ausdruck zu vermeiden. Es seien daher folgende kurze Hinweise gestattet. Wegen can. 1111 ist das „votum non reddendi debitum“ ungültig, wenn es gemacht wird „iam contracto matrimonio“ und nicht erst, wie es De Sexto n. 101 heißt, „matrimonio iam consummato“. — De Praeceptis n. 211 wird gesagt, daß jemand, der Fasten gelobt hat, aber nicht Abstinenz halten kann, doch fasten muß. Dieses Beispiel dürfte wegen der Bestimmungen über den Inhalt des Fasten gebotes nicht glücklich gewählt sein. Zu n. 350 ist zu bemerken, daß jemand, der sich duelliert hat, des kirchlichen Begräbnisses verlustig geht nicht nur, wenn er gestorben ist „in conflictu ipso“, sondern nach can. 1240, n. 4 auch „ex vulnere inde relato“, in beiden Fällen aber immer vorausgesetzt, daß er ohne Zeichen der Reue starb. — Die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, können nicht, wie es n. 712 heißt, „Superiores regularium“ geben, sondern nur die höheren Obern, aber in allen exemten klerikalen Ordens genossenschaften, also nicht bloß in den Orden. — Im Bande De Sacramentis ist zu bemerken: p. 97 wird ein apostolisches Indult verlangt, damit bei der Firmung ein einziger Pate für alle Knaben aufgestellt werde; vgl. dagegen can. 794, § 1; — p. 98 die Firmung muß nach can. 470, § 2 auch im Taufbuch vermerkt werden; — p. 129 die Austeilung der heiligen Kommunion „una . . . hora post meridiem“ ist jetzt allgemein erlaubt; vgl. can. 821, § 1 in Verbindung mit can. 867, § 4; — p. 145 wer sakrilegisch zelebriert muß nicht „quamprimum“ beichten; vgl. can. 807; — p. 503 die Irregularität ex defectu natalium wird nicht aufgehoben „per professionem religiosam“, sondern nach can. 984 nur durch die feierliche Profess. — Nicht ganz konsequent dürfte es sein, wenn p. 143 anscheinend bewiesen wird, die Pflicht, vor Empfang der heiligen Kommunion zu beichten, sei ex praecerto ecclesiae und dann p. 229 gesagt wird, kraft göttlichen Gebotes müsse man beichten „quando suscipiendum est sacramentum eucharistiae“. — Wie man schon auf den ersten Blick sieht, beziehen sich diese kleinen Aussetzungen nur auf nebensächliche Dinge. Sie tun deshalb der Gediegenheit des ausgezeichneten Werkes durchaus keinen Eintrag, sondern wollen in bescheidener Weise helfen, seinen Wert noch zu steigern.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

3) **Die Vesperpsalmen der Sonn- und Feiertage.** Weiteren Kreisen erklärt. Von M. Kardinal Faulhaber. 12^o (342). Verbesserte und vermehrte Aufl. München 1930, Kösel-Pustet. M. 8.50.

„Möge der ewig alte und ewig neue, der ewig bekannte und ewig unbekannte Psalter mehr und mehr das Gebetbuch der Gläubigen werden!“ Dieser Wunsch des hohen Verfassers war der Beweggrund, dieses seit achtzehn Jahren vergriffene Vesperpsalmenbuch neuverbessert und vermehrt herauszugeben. Was der ehemalige Universitätsprofessor von Straßburg unternahm, nämlich die kirchlichen Vesperandachten des Elsässer Volkes zu vertiefen, das will der Kirchenfürst nunmehr für weitere Volkskreise erzielen, wo „dank der liturgischen Bewegung, einer der neuzeitlichen Feuerzungen des Heiligen Geistes, sich manche gottsuchende Seelen entschlossen haben, das Gebetsleben der Kirche mitzuleben und, sei es täglich, sei es an Sonn- und Feiertagen, sei es wenigstens an den höchsten Feiertagen mit der Kirche die Vesper zu beten“. Das lehrreiche Einführungskapitel „Zum Verstehen der Psalmen im allgemeinen“ sowie die geistvollen Abhandlungen über die einzelnen Psalmen machen das Buch zu einer wahren Perle unserer Erbauungsliteratur, für die der Verlag eine würdige, vornehme Fassung geschaffen hat.

Linz a. D.

Josef Huber, Spiritual.